Auftragsverarbeitungsvertrag

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen

Auftraggeber ausweislich des Leistungsvertrags

- Auftraggeber -

und

dem jeweiligen Auftragnehmer des Hauptvertrags
(Kühl Entsorgung & Recycling Südwest GmbH, Kühl Entsorgung & Recycling Süd GmbH, Kühl Entsorgung & Recycling GmbH & Co. KG, Kreislaufwirtschaft Kühl GmbH & Co. KG, Sekuridata Gesellschaft für Akten- und Datenvernichtung mbH, Glitzner Entsorgung GmbH oder Kühn Entsorgung GmbH)

- Auftragnehmer -

§ 1
Vertragsgegenstand und Dauer

(1) Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Leistungsvertrag (nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt) verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“ genannt). Der Auftraggeber bleibt verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Hauptvertrags.

(2) Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richten sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

§ 2
Art und Zweck der Auftragsverarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien der betroffenen Personen

(1) Gegenstand der Auftragsverarbeitung ist die Übernahme (Einsammeln und Transport) sowie die ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern bzw. Speichermedien, die personenbezogene Daten enthalten können. Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung der im jeweiligen Hauptvertrag bzw. der zugehörigen Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungen.

(2) Die Verarbeitung umfasst personenbezogene Daten, die auf den zur Vernichtung übergebenen Datenträgern enthalten sind. Hierzu können insbesondere Kontakt- und

Stammdaten, Kunden- und Lieferantendaten, Beschäftigtendaten, Personal- und Finanzdaten sowie gegebenenfalls besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO gehören. Die konkret betroffenen Datenarten sowie die maßgebliche Schutzklasse nach ISO/IEC 21964 ergeben sich aus dem jeweiligen Hauptvertrag bzw. der zugehörigen Auftragsbestätigung.

(3) Zu den betroffenen Personen können insbesondere Kunden, Interessenten, Lieferanten, Geschäftspartner, Ansprechpartner und Beschäftigte des Auftraggebers gehören. Die im jeweiligen Auftrag betroffenen Personenkategorien ergeben sich aus dem Hauptvertrag bzw. der zugehörigen Auftragsbestätigung.

(4) Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten erfolgt grundsätzlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verpflichtet ist, informiert er den Auftraggeber vor der Verarbeitung über diese rechtliche Anforderung, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

§ 3
Vernichtung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die übernommenen Datenträger entsprechend den vertraglich vereinbarten Anforderungen unter Beachtung der einschlägigen technischen Normen, insbesondere der ISO/IEC 21964 in ihrer jeweils geltenden Fassung, sicher und ordnungsgemäß zu vernichten. Die für die Vernichtung maßgeblichen Anforderungen, insbesondere die Art der Datenträger, die Schutzklasse sowie die Sicherheitsstufe bzw. Zerkleinerungsnummer, ergeben sich aus dem jeweiligen Hauptvertrag oder der zugehörigen Auftragsbestätigung.

(2) Der Auftragnehmer hat über die ordnungsgemäße Vernichtung der Datenträger eine Vernichtungsbescheinigung auszustellen, die insbesondere Angaben zur vereinbarten Sicherheitsstufe, zum Datum und Ort der Vernichtung sowie gegebenenfalls zu besonderen Vorkommnissen enthält.

§ 4
Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verwendet die Auftraggeber-Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt entsprechend hiermit seine ausdrückliche Weisung, die Auftraggeber-Daten ausschließlich zur Erfüllung des Hauptvertrags und nach Maßgabe dieses Vertrags zu verarbeiten.

(2) Zusätzliche Einzelweisungen sind in Textform zu erteilen. Die Parteien benennen jeweils weisungs- und empfangsbefugte Mitarbeiter.

Personelle Änderungen teilen sich die Vertragspartner unverzüglich in Textform mit. Sofern diese von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierdurch bedingte Mehrkosten.

(3) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen die DS-GVO oder andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt, wird er den Auftraggeber unverzüglich informieren. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, die

Ausführung der Weisung auszusetzen.

§ 5
Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich.

(2) Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die Auftraggeber-Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für die Qualität der Auftraggeber-Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.

§ 6
Unterstützungsleistungen und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen bei dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte. Insbesondere wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich jedes Ersuchen einer betroffenen Person weiterleiten, welche sich direkt an den Auftragnehmer wendet.

(2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf dessen ausdrücklichen Wunsch zudem unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen bei dessen Pflicht zur Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten, soweit der Auftraggeber diese Pflichten nicht selbst wahrnehmen kann. Hinsichtlich der Pflicht zur Wahrung eines angemessenen Schutzniveaus umfasst dies die Pflicht des Auftragnehmers die Sicherstellung der in § 6 dieses Vertrags vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten beim Auftragnehmer. Die Unterstützungsleistung bei den Meldungen einer Datenpanne gem. Art. 33 und 34 ist abschließend in § 7 geregelt. Die Unterstützung für die Pflichten im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgeabschätzung und ggf. vorherige Konsultation gem. Art. 35 und 36 umfasst die Bereitstellung dafür relevanter Unterlagen (z.B. Vernichtungsbescheinigung) im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen.

(3) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die bei der Erfüllung der Unterstützungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 bedingten Mehrkosten gegen Nachweis, soweit diese nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

(4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung von Auftraggeber-Daten von ihm beschäftigten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DS-GVO iVm. § 38 BDSG n.F. zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.

Derzeit ist als Datenschutzbeauftragter beim Auftragnehmer bestellt:

Keyed GmbH

Siemensstraße 12
48341 Altenberge

§ 7
Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Hierfür hat der Auftragnehmer die in **Anlage 1** dieses Vertrags aufgelisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und während des Vertrags aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber als „Herr der Daten“ trägt die Verantwortung hierfür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

(2) Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Schutzniveau der in Anlage 1 festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird.

§ 8
Mitzuteilende Verstöße und Informationspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten beim Auftragnehmer bekannt wird. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

§ 9
Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, Unterauftragnehmer zur Verarbeitung der vertragsgegenständlichen Daten einzusetzen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags allgemein genehmigt sind alle verbundenen Unternehmen des Auftragnehmers, sowie die documentus Bayern GmbH, Ziegeleistraße 13, 86368 Gersthofen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen durch das Hinzufügen oder Ersetzen von Subauftragsverarbeitern mindestens 14 Tage vor dem geplanten Einsatz des Subauftragsverarbeiters in Textform, beispielsweise per Brief, Mail oder durch Veröffentlichung auf der Webseite des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, der beabsichtigten Änderung innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung / Veröffentlichung der beabsichtigten Änderung aus konkreten datenschutzrechtlichen Gründen in Textform zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die Änderung als genehmigt. Im Fall eines fristgerechten und begründeten Widerspruchs bemühen die Parteien sich um eine einvernehmliche Lösung. Gelingt dies nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Widerspruchs, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Hauptvertrag und mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende zu kündigen. Das Schicksal dieses Vertrags ergibt sich aus § 1 Abs. 2.

(2) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines Subauftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem Subauftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO im Wege eines Vertrags gemäß Abs. 5 dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in diesem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegt sind. Kommt der Subauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der

Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes Subauftragsverarbeiters.

(3) Der Auftragsverarbeiter hat den Subauftragsverarbeiter sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen dem Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragsverarbeiter hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subauftragsverarbeiter die nach den Vorgaben der DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragsverarbeiter zu dokumentieren und auf Anfrage dem Verantwortlichen zu übermitteln. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, sich vom Subauftragsverarbeiter bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. Art. 37 DSGVO bestellt hat, sofern dieser gesetzlich erforderlich ist. Für den Fall, dass kein Datenschutzbeauftragter beim Subauftragsverarbeiter bestellt ist, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen hierauf hinzuweisen.

(4) Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Verantwortlichen auch gegenüber den Subauftragsverarbeitern gelten. Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

(5) Der Auftragsverarbeiter hat mit dem Subauftragsverarbeiter einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen der Art. 28 und 29 DSGVO entspricht.

(6) Nicht als Subauftragsverhältnisse gemäß Abs. 1 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten oder verbundenen Unternehmen als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragsverarbeiter ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten oder verbundenen Unternehmen erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Wartungs- und Prüfungsleistungen stellen zustimmungspflichtige Subauftragsverhältnisse dar, soweit die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Verantwortlichen genutzt werden.

§ 10
Kontrollrechte des Auftraggebers, Nachweise

(1) Der Auftragnehmer ermöglicht und trägt im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen dazu bei, dass Überprüfungen betreffend die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten – einschließlich Inspektionen – vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer durchgeführt werden können.

Entsprechend gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte (per Video), um sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag zu überzeugen. Zugangsrechte zu den Datenverarbeitungsanlagen werden nicht gewährt, da andernfalls eine Kenntnisnahme von Daten Dritten erfolgen könnte.

Die Kontrollen haben grundsätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit auf eigene Kosten, ohne Störung des

Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers zu erfolgen. Der Auftraggeber darf keinen Prüfer beauftragen, der in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

(2) Der Auftragnehmer und Auftraggeber verständigen sich darauf, dass neben der Vor-Ort-Kontrolle durch den Auftraggeber gem. § 10 Abs. 1 der Nachweis über die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten, insbesondere der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 1, durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren), Vorlage unternehmensinterner Verhaltensregeln oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. durch Vernichtungszertifikat oder vergleichbaren Nachweisen wie ISO 9001:2015 erbracht werden kann.

(3) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die ihm durch die Unterstützungsleistungen entstehenden Mehraufwendungen.

§ 11
Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. Art. 82 Abs.2 DSGVO, wenn

- der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht oder
- eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist oder
- ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder
- es sich um einen Personenschaden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) handelt.

(2) Für die schuldhafte Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet der Auftragnehmer im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; vertragswesentlich sind ferner solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

(3) Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt wird gilt dies auch für die persönliche Haftung der jeweiligen Beschäftigen, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(5) Soweit der Auftragnehmer unmittelbar von einem Dritten gem. Art. 82 Abs.4 DSGVO in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, soweit dies unter Art. 82 Abs.2 DSGVO festgelegten Bedingungen dem Anteil des Auftraggebers an dem Schaden entspricht (Freistellung bei Innenausgleichsanspruch).

§ 12
Nach Beendigung der Leistungserbringung

Sollten sich nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung (insbesondere bei Kündigung oder sonstiger Beendigung des Hauptvertrags) noch Auftraggeber-Daten beim Auftragnehmer befinden hat der Auftragnehmer diese nach Wahl des Auftraggebers entweder kostenpflichtig zu vernichten oder zurückzugeben.

Das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB ist ausgeschlossen.

§ 13
Sonstiges

(1) Unbeschadet Absatz 4 bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz der beklagten Partei, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftraggeber ist aber berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien bemühen sich dann, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung eine angemessene Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

(4) Ist der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, diesen Auftragsverarbeitungsvertrag jederzeit zu ändern, wenn ein hinreichender Grund hierfür gegeben ist. Sachliche Gründe sind insbesondere aber nicht abschließend im Falle der Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten zu sehen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Änderung unter Angabe der Gründe mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. Der Auftraggeber kann den neuen Bedingungen bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden widersprechen. Widerspricht er nicht, gilt seine Zustimmung als erteilt. Der Auftragnehmer besitzt im Falle des Widerspruches des Auftraggebers ein Wahlrecht, ob der Vertrag unter Fortgeltung der alten Bedingungen fortgesetzt oder mit Datum des Wirksamwerdens der neuen Regelungen gekündigt wird.

Anlagen:
1. Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 1 zum Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO

Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO

I. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs.1 b DS-GVO)

1. Zutrittskontrolle

   Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden:

   Unbefugten wird der Zutritt zur Aktenvernichtungsanlage durch ein Codeschloss an der Zugangstür verwehrt. Der Code ist nur autorisiertem und in den Datenschutzbestimmungen unterwiesenem Fachpersonal bekannt.

2. Zugangskontrolle

   Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren benutzen und unbefugte Dritte Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten:

   Es ist in der Aktenvernichtungsanlage nur mit entsprechendem Schlüssel möglich, die Maschinen in Betrieb zu nehmen. Das Fachpersonal hat eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit gemäß Art. 32 DSGVO unterschrieben.

3. Zugriffskontrolle

   Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können:

   Die Schlüssel für die Maschinen in der Aktenvernichtungsanlage sind nur autorisiertem Personal zugänglich. Neben einem Zentralschlüssel gibt es drei weitere Schlüssel, die sich bei der Geschäftsleitung, dem Anlagenbediener und im Schlüsseldepot befinden. Ein betriebsinterner Schlüsselplan definiert die autorisieren Personen.

4. Trennungskontrolle

   Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

   Datenträger werden nach Sicherheitsstufen getrennt vernichtet. Die vereinbarte Sicherheitsstufe ist auf dem Wareneingangskontrollschein vermerkt.

II. Integrität (Art. 32 Abs.1 b DS-GVO)

1. Weitergabekontrolle

   Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Während der Überführung der Datenträger:

1. Die Datenträger werden mit einem Fahrzeug mit Kofferaufbau abgeholt.
2. Das Fahrzeug ist mit abschließbaren Türen ausgestattet.
3. Der Fahrzeugführer ist in der Lage mit dem Unternehmen über Telefon zu kommunizieren.
4. Das Fahrzeug ist mit einer elektro-mechanischen Wegfahrsperre ausgestattet.
5. Das Fahrzeug ist während des Transits verschlossen.
6. Das Fahrzeug wird nie unbeaufsichtigt zurückgelassen.

In den Aktenvernichtungsanlage:

Es gelten die unter 3. genannten Sicherheitsbestimmungen.

2. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in DV-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Es wird ein Betriebstagebuch geführt, in dem die täglich vernichtete Datenträgermenge dokumentiert wird.

III. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs.1 b und c DS-GVO)

1. Verfügbarkeits-, Belastbarkeits- und Widerherstellungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind und bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.

Keine Maßnahme vorhanden, da dies dem Zweck der Verarbeitungstätigkeit einer Daten-Vernichtungsanlage widerspricht.

2. Pseudonymisierung und Verschlüsselung (Art. 32 Abs.1 a DSGVO)

Verwendung allgemeiner Verschlüsselungsverfahren nach aktuellem Stand der Technik sowie Pseudonymisierung in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können

Keine Maßnahme vorhanden, da dies dem Zweck der Verarbeitungstätigkeit einer Daten-Vernichtungsanlage widerspricht.

V. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs.1 d DS-GVO)

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

Es besteht eine ISO Zertifizierung 9001:2015, die auf Wunsch vorgelegt werden kann.
Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird regelmäßig durch den externen Datenschutzbeauftragten überprüft.